

Wasserversorgungssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Börde

Aufgrund der §§ 5, 8 und 11 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 1 und 2 der Verbandssatzung vom 06.11.2014, in der derzeit gültigen Fassung, sowie des § 70 ff des WG LSA vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2015 (GVBl. LSA S. 659), hat die Verbandsversammlung des TAV Börde in ihrer Sitzung am 29.11.2022 folgende 2. Änderung der Wasserversorgungssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Börde vom 21.11.2006 beschlossen.

§ 1 Grundlagen

1. Der TAV Börde betreibt die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke des Verbandsgebietes mit Trink- und Brauchwasser.
2. Anschluss- und Benutzungsrecht sowie Anschluss- und Benutzungszwang, sowie das Verfahren für Ordnungswidrigkeiten / Zwangsmittel und die Regelung des Zutrittsrechtes als hoheitliche Aufgabe richten sich nach dieser Satzung.
3. Der Anschluss an die öffentliche Einrichtung sowie Art und Umfang der Wasserversorgung erfolgen nach Maßgabe der Allgemeinen Versorgungsbedingungen für Wasser (AVB Wasser V) vom 20.6.1980 in der jeweils gültigen Fassung, auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge, sowie in Anwendung der Wasserlieferbedingungen des TAV Börde als ergänzende Vertragsbedingungen zu den AVB Wasser V. Der Wasserliefervertrag wird grundsätzlich mit dem Grundstückseigentümer, nur in begründeten Ausnahmefällen mit anderen Nutzungsberechtigten (z. B. Erbbauberechtigten, Nießbraucher, Wohnungseigentümer, Mietern) abgeschlossen. Näheres regeln die ergänzenden Wasserlieferbedingungen des TAV Börde.
4. Lieferungen, Dienstleistungen und Aufwendungen für die Herstellung von Versorgungsanlagen werden entsprechend den Preisregelungen des TAV gegenüber dem Grundstückseigentümer abgerechnet.

§ 2 Geltungsbereich

1. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für die zentrale Wasserversorgung. Die Versorgungsanlagen bestehen aus den zentralen Versorgungsanlagen (Wasserwerke, Behälter, Druckerhöhungsanlagen, Verteilungsnetze) und aus Hausanschlüssen einschließlich Wasserzählern.
2. Die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung oder Trennung von Versorgungsanlagen wird ausschließlich vom TAV Börde vorgenommen.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

1. Jeder Eigentümer eines im Versorgungsgebiet gelegenen Grundstückes ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Wasserverteilungsanlage und die Belieferung mit Wasser nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen.
2. Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung erstellt bzw. eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.

3. Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem TAV Börde erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
4. Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit leistet.
5. Der TAV Börde behält sich vor, zum hygienischen Schutz des Trinkwassers, nicht mehr bzw. wenig genutzte Hausanschlussleitungen nach 2 Jahren von der in Betrieb befindlichen Verteilungsanlage zu trennen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.
6. Auf die Bereitstellung von Löschwasser aus den zentralen Trinkwasserversorgungsanlagen besteht kein Rechtsanspruch. Die Möglichkeit der Löschwasservorhaltung ist objektbezogen entsprechend der technischen Gegebenheiten mit dem TAV Börde abzustimmen.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

1. Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließen zu lassen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsanlage grenzen oder einen unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Gebäude zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.
2. Die Herstellung des Anschlusses muss innerhalb einer Frist von 4 Wochen, nachdem die Grundstückseigentümer schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluss an die Wasserleitung aufgefordert wurden, unter Benutzung eines beim Versorgungsbetrieb erhältlichen Vordruckes, beantragt werden.
3. Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser ausschließlich aus dieser öffentlichen Wasserversorgungsanlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke.

§ 5

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

1. Von der Verpflichtung zum Anschluss kann der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit werden, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Näheres regeln die Wasserlieferbedingungen des TAV Börde. Der Antrag muss schriftlich beim TAV gestellt werden.
2. Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag teilweise vom Benutzungszwang befreit werden, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der TAV räumt dem Grundstückseigentümer darüber hinaus im Rahmen des wirtschaftlich zumutbaren die Möglichkeit ein, den Wasserbezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken. Entsprechende Anträge sind unter der Angabe der Gründe und vor Erstellung und Inbetriebnahme der Eigenversorgungsanlagen schriftlich beim TAV Börde zu stellen.
3. Sollte die Deckung eines Wasserteilbedarfs aus Eigenversorgungsanlagen oder ähnlichen Anlagen zugelassen werden, so hat der Grundstückseigentümer sicherzustellen, dass von

der Eigenversorgungsanlage keine Rückwirkung in das öffentliche Netz möglich ist. Technische Einzelheiten regeln die Wasserlieferbedingungen des TAV Börde.

§ 6 Grundstückbegriff/ Grundstückseigentümer

1. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts. Mehrere solcher Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn sie eine wirtschaftliche Einheit bilden. Besteht bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise für Teilflächen eines Grundstückes eine selbstständige Inanspruchnahmemöglichkeit, so ist jede solche Teilfläche als Grundstück im Sinne dieser Satzung anzusehen.
2. Inhaber des Grundstückes ist der im Grundbuch verzeichnete Grundstückseigentümer. Die Satzung gilt auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher, Wohnungseigentümer und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dingliche Berechtigte. Von mehreren Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Zutrittsrecht

Mitarbeitern und Beauftragten des TAV Börde ist Zutritt zu allen Teilen der Hausanschlussanlage, einschließlich der Wasserzähleranlage zu gewähren. Die Grundrechte des Eigentümers sind zu beachten.

§ 8 Unerlaubte Handlungen

Personen die nicht durch den TAV Börde autorisiert sind, dürfen keinerlei Handlungen an den Wasserverteilungsanlagen vornehmen. Zuwiderhandlungen können nach dem § 316 b StGB zu Anzeige gebracht werden. Der Versuch wird verfolgt.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten / Haftung / Zwangsmittel

1. Ordnungswidrig im Sinne § 8 (6) KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen den
 - a) §1 (3) - i.S. § 12 (1und 2) AVBWasser V – Errichtung und Betrieb der Kundenanlage
 - b) § 1(3) – i.S. § 3 (4) Wasserlieferbedingungen – Installation Eigenversorgungsanlage
 - c) § 1(3) – i.S. § 9 (1) Wasserlieferbedingungen – Überbauung von Leitungen
 - d) § 1(3) – i.S. § 11 (6) Wasserlieferbedingungen – Beeinflussung der Messeinrichtung
 - e) § 2(2) – Arbeiten am und Herstellung des Versorgungsnetz(es)
 - f) § 4 – Verstoß gegen Anschluß- und Benutzungszwang, Antragspflicht
 - g) § 5 (1und 2) – Antrags- und Begründungspflicht für (Teil-) Befreiungen
 - h) § 5 (3) – Rückwirkung auf das öffentliche Netz durch Eigenversorgungsanlagen
 - i) § 7 – Verweigerung des Zutrittsrechtes
 - j) § 8 – Vornahme von unerlaubten Handlungen am Netz

dieser Satzung verstößt.

2. Diese Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 8 (6) KVG LSA mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 € geahndet werden.
3. Wird dem TAV Börde infolge einer unerlaubten Handlung oder durch Verstoß gegen eine Festlegung der Wasserlieferbedingungen ein Schaden zugeführt, so haftet der Verursacher gegenüber dem TAV Börde für den entstandenen Schaden. Der Schaden

umfasst auch Aufwendungen die dem TAV Börde in diesem Zusammenhang entstanden sind. Mehrere Verursacher haften gesamtschuldnerisch.

4. Zur Durchsetzung der Festlegungen des § 4 und des § 7 kann der TAV Börde die Zwangsmittel gemäß der §§ 54-56 SOG LSA zur Anwendung bringen.

§ 10 Inkrafttreten

Die vorstehende 2. Änderung der Wasserversorgungssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Börde tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Oschersleben, den 29.11.2022


Zielske
Verbandsgeschäftsführerin



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Änderung der Wasserversorgungssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Börde wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oschersleben, den 05.12.2022


Zielske
Verbandsgeschäftsführerin

